

# Park oder Wald?

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **36 (1979)**

Heft 3

PDF erstellt am: **12.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Park oder Wald?

Bauherren bekommen die Sensibilisierung für Belange des Umweltschutzes vermehrt zu spüren und müssen erkennen, dass ihre Nachbarn nicht nur Grenzabstände und Bauhöhen zum Anlass für Einsprachen nehmen, sondern auch Bepflanzungen, Parkplätze und nicht zuletzt die Erhaltung bestehender Bäume. Ein besonders interessantes Beispiel im Zusammenhang mit der Erhaltung von Bäumen möchte ich Ihnen vorstellen. Eine Einsprecherin in Zürich wendet sich darin gegen das Fällen von Bäumen, weil diese unter anderem als Sauerstoffspender für die Nachbarschaft wichtig seien. Das Verhandlungsprotokoll des Zürcher Stadtrates (vom 20. Januar 1978) entlockt dem Leser unweigerlich ein Schmunzeln.

«Die Einsprecherin macht geltend, die zu überbauenden Parzellen wiesen einen unverhältnismässig grossen Baumbestand auf, bei dem es sich nicht nur um gewöhnlichen Baumbestand, sondern um Wald im Sinne der eidgenössischen Forstgesetzgebung handle. Sie hält die Verminderung dieses Baumbestandes, wie dies bei der Realisierung des Bauvorhabens notwendig sein wird, für ungerechtfertigt und ist der Meinung, wenn die städtische Baubehörde zu einer Beseitigung des Waldes habe Hand bieten wollen, so hätte mindestens die Baubewilligung von einer Rodungsbewilligung und dem Nachweis eines adäquaten Waldersatzes auf den Baugrundstücken abhängig machen müssen.

Dass der Wald gemäss Bundesgesetzgebung erhalten werden soll und dass Rodungen einer forstpolizeilichen Bewilligung bedürfen, ist an sich richtig. Ob indessen ein bestimmter Baumbestand Wald im Sinne der Forstgesetzgebung sei oder nicht, ist eine Frage des öffentlichen Interesses, und es ist nicht ersichtlich, welche nachbarlichen Belange durch die entsprechenden Vorschriften geschützt sein sollten, weshalb die Legitimation zur Nachbar einsprache verneint werden muss. Die Einsprecherin hält ihre Legitimation zwar für gegeben, weil die umstrittenen Bäume als Ozonspeicher über die Strasse wirken, den Charakter der Umgebung prägen, die Gebäudelänge und -stellung beeinflussen und damit eine nachbarrechtlich relevante Beziehung schaffen würden. Diese Argumentation

überzeugt indessen nicht. Zweifels ohne leistet jeder grüne Baum einen Beitrag zur Erneuerung der Luft, und der Stadtrat zweifelt nicht daran, dass Grünsubstanz in städtischen Verhältnissen sehr wertvoll ist. Die Luft ist indessen auch im erneuerten Zustand eine herrenlose Sache, an welcher der Einsprecherin keine besonderen Rechte zustehen. Sie kann sich solche Rechte auch nicht auf indirektem Wege sichern, indem sie rechtlich ihre Hand auf Vorrichtungen zur Erneuerung der Luft (im umstrittenen Falle also auf die benachbarten Bäume) legt, denn sie würde sich dabei in eine Umgebung der Herrenlosigkeit der Luft verstricken. Der Bejahung eines nachbarrechtlichen Schutzes der Luft würden aber auch andere Bedenken im Wege stehen. So wäre es beispielsweise äusserst schwierig, luftmässig eine besonders enge räumliche Beziehung zwischen den Baugrundstücken und der Parzelle der Einsprecherin anzunehmen. Auch die erneuerte vermischte sich verhältnismässig rasch mit der übrigen Luft, und sie kommt dem Nachbarn nicht speziell zugute. Man könnte die Frage aufwerfen, ob es sich anders verhielte, wenn ein konstanter Luftstrom von den Baugrundstücken zur Liegenschaft der Einsprecherin fliessen und die frische Luft ständig dorthin tragen würde. Auch hier müsste aber die Antwort negativ ausfallen. Abgesehen davon, dass in der Stadt Zürich stabile Windrichtungen fehlen, muss beachtet werden, dass das Lufterneuerungsvermögen des fraglichen Baumbestandes doch nicht dermassen gross ist, dass die Einsprecherin in spürbarem Masse von der erneuerten Luft profitieren konnte. Als weitere Verwicklung tritt hinzu – und der Hinweis der Einsprecherin auf die Ozonbildung ruft geradezu nach dieser Überlegung –, dass ein Baumbestand für die nachbarlichen Beziehungen auch Schattenseiten entfalten kann. Man denke beispielsweise nur an die äusserst heftigen Immissionen und die daraus resultierenden psychischen Konsequenzen, die Blitzein- und nachfolgende Donnerschläge auslösen könnten, wenn plötzlich während eines Gewitters die jedem hohen Baum bis zu einem gewissen Grade innewohnenden Blitzableitereigenschaften manifest würden. Man müsste sich ernsthaft fragen, ob bei einer streng polizeilichen Betrachtungsweise nicht

gerade diese Schattenseite in den Vordergrund treten und allenfalls die Entfernung der Bäume nahelegen könnte.»

Nun, abgesehen von den «Luft- und Blitzerwägungen» gilt es bei diesem Falle auch absolut ernsthafte Entschiede zu fällen, die für vergleichbare Situationen in anderen Gemeinden ebenfalls von Bedeutung sind. Diese fehlen im Entscheid des Stadtrates nicht und sind abschliessend sehr klar dargestellt:

«Nach Artikel 1, Absatz 3, der Vollziehungsverordnung vom 1. Oktober 1965 zum Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei gelten unter anderem auf früher offenem Land hergerichtete Garten- und Parkanlagen nicht als Wald. Der Sinn dieser Vorschrift besteht darin, dem Grundeigentümer die Möglichkeit zu wahren, zu Erholungs- oder Gestaltungszwecken Bäume anzupflanzen, ohne dass er befürchten muss, in der Verfügungsfreiheit über seinen Boden eingeschränkt zu werden. Dies gilt auch dort, wo die Anlage seit längerer Zeit nicht mehr besonders gepflegt wurde, wie dies beim Baugrundstück zutrifft. Die Park- oder Garteneigenschaft geht nicht leichthin verloren.»

Die heutige Tendenz, den Grünbestand in Siedlungsräumen zu wahren, ist sehr zu begrüssen und verdient alle Unterstützung. Er darf aber nicht so weit gehen, dass der Eigentümer ein Interesse bekommt, Bäume gar nicht zu pflanzen oder gross werden zu lassen, weil damit das Verfügungsrecht über sein Grundstück eingeschränkt werden könnte. Viel wichtiger scheint mir der Hinweis, dass bei Neubauten *wieder* bepflanzt wird und parkähnliche Gärten ohne Angst vor öffentlich- oder nachbarrechtlichen Konsequenzen aufwachsen können.

Pflanzen und Bäume sind dynamische Elemente der Siedlungsgestaltung und müssen in den Planungsinstrumenten als solche gehandhabt werden. Dass Baum- und Grünbestände nicht weiter dezimiert werden dürfen, setze ich als Selbstverständlichkeit voraus. Die Massnahmen, mit denen dieses Ziel erreicht werden soll, müssen aber umfassend und gleichsam flexibel sein: Schützen und erhalten, was schützenswert ist; neu pflanzen, wo immer Raum und Möglichkeiten bestehen; aber auch den Mut zum Ersetzen und Erneuern zeigen, wo eine Neuanlage genauso schön und wertvoll wird, wie es der bisherige Zustand war. *hr*